

Sozialpolitik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **28 (1936)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

13. Februar auf Grund der Vermittlung des Genfer Regierungsrates erfolgreich beendet werden. Der bestehende Vertrag wurde um ein Jahr verlängert.

Am 21. Februar ist in Biel ein Streik der Parkettleger ausgebrochen, der sich gegen den von den Meistern geforderten 10prozentigen Lohnabbau wendet.

Sozialpolitik.

Der Stand der Arbeitslosenversicherung.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung hat in den einzelnen Kantonen sehr verschiedene Wege eingeschlagen. Bekanntlich beschränkt sich der Bund auf die Subventionierung und auf die Aufstellung von einheitlichen Subventionsbedingungen. Er hat es den Kantonen überlassen, zur Frage des Obligatoriums Stellung zu nehmen. 13 Kantone führten für die Grosszahl der unselbständig Erwerbenden die gesetzliche Pflicht zur Mitgliedschaft in einer Arbeitslosenversicherung ein. Es sind dies die Kantone Glarus, Neuenburg, Basel-Stadt, Solothurn, Zug, Uri, Schaffhausen, Basel-Land, Thurgau, St. Gallen, Appenzell a. Rh., Genf und Nidwalden. Einige von ihnen sehen die Beitrittspflicht nur für die Fabrikarbeiter vor, d. h. für die Arbeiter, die in den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben beschäftigt sind. 9 weitere Kantone verzichteten auf das kantonale Obligatorium, stellen es aber den Gemeinden frei, ein solches auf ihrem Gebiet einzuführen, nämlich die Kantone Bern, Wallis, Zürich, Waadt, Freiburg, Luzern, Tessin, Graubünden und seit 1935 auch Obwalden. (Obwalden war letztes Jahr noch der einzige Kanton, der überhaupt keine gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung kannte.) Relativ wenige Gemeinden haben von diesem Recht zur Einführung des Obligatoriums Gebrauch gemacht. Ende 1935 bestand in etwa 34 Gemeinden die kommunale Versicherungspflicht. — Die übrigen Kantone beschränken sich auf die Subventionierung der privaten Kassen.

Die gesetzliche kantonale Regelung ist selbstverständlich von grosser Bedeutung für den Ausbau der Arbeitslosenversicherung. Die Kantone, die das kantonale oder kommunale Obligatorium aufstellten, erfassen in den Arbeitslosenversicherungskassen grössere Schichten der unselbständig Erwerbenden als die Kantone, die sich lediglich auf die finanzielle Unterstützung beschränken. Doch immerhin sind auch in den letzteren fast 50% der in Betracht fallenden Erwerbenden versichert. Die drei Gruppen weisen folgendes Bild auf:

Kantonsgruppen	Kassenmitglieder auf 100 unselbständig Erwerbende der in Betracht fallenden Berufsguppen		
	Ende September		
	1927	1934	1935
Kantone mit kantonalem Obligatorium	44,5	75,2	75,7
Kantone mit kommunalem Obligatorium	19,0	56,7	58,7
Uebrigere Kantone	19,7	44,2	46,2
Gesamte Schweiz	28,6	62,6	64,0

In den meisten Kantonen bestehen drei Formen der Arbeitslosenversicherungskassen nebeneinander. Die ältesten und immer noch die grössten sind die Gewerkschaftskassen. Daneben bestehen die von Arbeitgebern gegründeten privaten paritätischen Kassen. In den meisten Kantonen wurden dazu noch öffentliche kantonale oder kommunale Versicherungskassen errichtet. Folgende Uebersicht zeigt den Stand der drei Kassenarten in den einzelnen Kantonen:

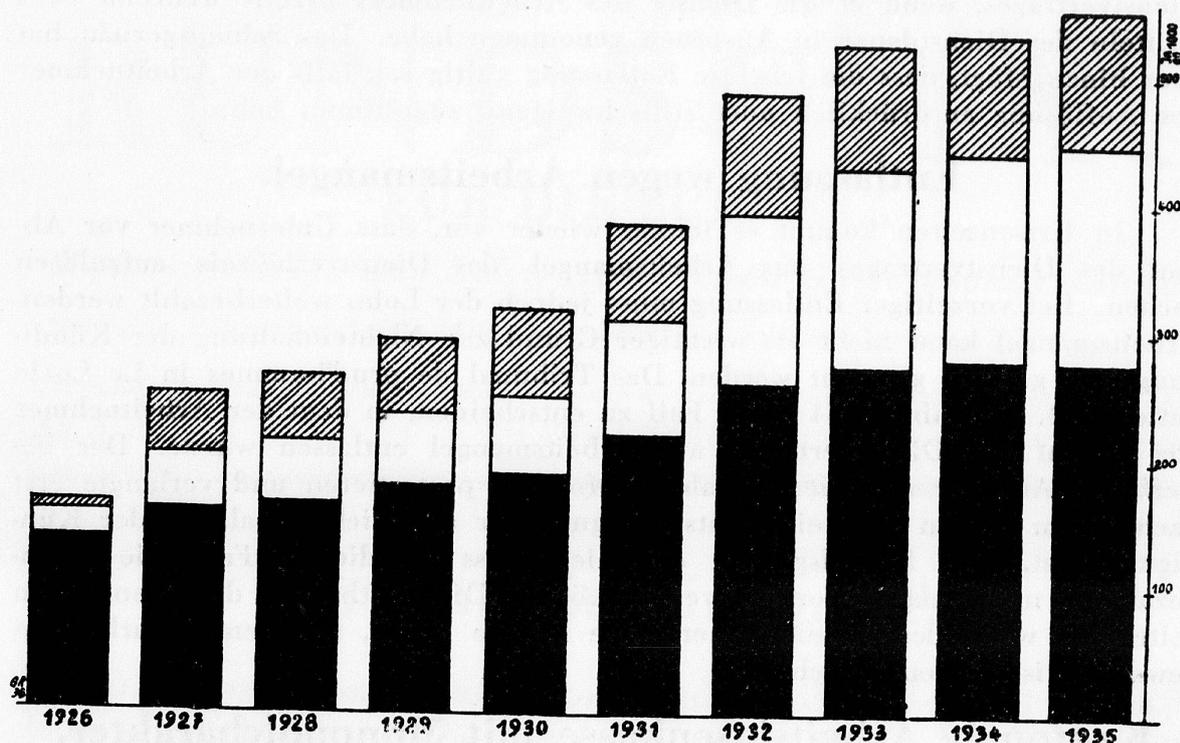
Kantone	Gewerkschafts- kassen	Oeffentliche Kassen Ende September	Paritätische Kassen 1935	Total
Zürich	65,420	48,267	20,112	133,799
Bern	49,791	12,526	9,111	71,428
Luzern	7,717	8,429	3,401	19,547
Uri	420	266	417	1,103
Schwyz	2,133	12	431	2,576
Obwalden	223	—	132	355
Nidwalden	119	578	28	725
Glarus	896	6,964	27	7,887
Zug	2,016	2,134	339	4,489
Freiburg	1,613	—	3,158	4,771
Solothurn	10,892	11,860	9,519	32,271
Baselstadt	13,292	17,756	10,216	41,264
Baselland	5,218	9,829	2,192	17,239
Schaffhausen	3,265	6,999	181	10,445
Appenzell a. Rh.	3,639	4,587	46	8,272
Appenzell i. Rh.	479	—	2	481
St. Gallen	24,497	17,442	2,065	44,004
Graubünden	3,703	113	1,423	5,239
Aargau	19,873	63	11,868	31,804
Thurgau	8,000	3,756	6,675	18,431
Tessin	5,346	—	506	5,852
Waadt	13,132	4,728	7,869	25,729
Wallis	2,671	389	2,319	5,379
Neuenburg	13,925	6,904	4,876	25,705
Genf	16,129	8,930	8,208	33,267
Total	274,409	172,532	105,121	552,062

Die Zahl der Versicherten hat gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Ende September 1934 waren auf dem Gebiet der ganzen Schweiz 539,830 Personen versichert, 1935 552,062. In einigen Kantonen nahm die Mitgliederzahl der Arbeitslosenversicherungskassen etwas ab, nämlich in Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Neuenburg, also meistens in Gebieten, die von der wirtschaftlichen Depression besonders stark betroffen wurden, was vermutlich mit der Abwanderung einzelner Arbeitskräfte aus den Krisenkantonen zusammenhängt. Verschärfte gesetzliche Bestimmungen und Einschränkung der Unterstützungspflicht haben auch zu manchen Austritten Anlass gegeben.

Die Mitgliederzahl der drei verschiedenen Kassenarten entwickelte sich in folgender Weise:

Jahr	Zahl der Mitglieder (Ende September)				in Prozenten		
	Gewerkschafts- kassen	Oeffentliche Kassen	Parität. Kassen	Total	Gewerk- schafts- kassen	Oeffentl. Kassen	Parität. Kassen
1926	136,541	20,059	6,848	163,448	83,2	12,7	4,1
1927	158,745	43,645	44,757	247,147	64,2	17,7	18,1
1928	164,357	48,083	50,098	262,538	62,7	18,3	19,0
1929	177,873	55,371	57,249	290,493	61,2	19,1	19,7
1930	186,652	62,430	65,993	315,075	59,2	19,8	21,0
1931	218,618	87,578	75,230	381,426	57,3	23,0	19,7
1932	260,199	131,953	91,620	483,772	53,8	27,3	18,9
1933	273,551	154,835	95,594	523,980	52,2	29,6	18,2
1934	275,398	165,123	99,309	539,830	51,0	30,6	18,4
1935	274,409	172,532	105,121	552,062	49,7	31,3	19,0

Mitgliederzahlen der Arbeitslosenkassen



Schwarz: Gewerkschaftskassen. Weiss: Öffentliche Kassen. Schraffiert: Paritätische Kassen.

Immer noch sind fast 50% der Versicherten Mitglieder der Gewerkschaftskassen. Zwar ging ihr relativer Anteil an der Gesamtzahl der Versicherten zurück; aber trotz staatlicher Bevorzugung der öffentlichen und paritätischen Kassen wurden die Gewerkschaftskassen nicht verdrängt. Erstmals 1935 zeigt sich ein absoluter Rückgang der bei den Gewerkschaften Versicherten. Es muss dies auf Austritte aus diesen Kassen zurückgeführt werden, die mit den Einschränkungen der Unterstützungen in Zusammenhang stehen. Die beigefügte Graphik verdeutlicht noch die Entwicklung der drei verschiedenen Gruppen der Arbeitslosenkassen.

Arbeitsrecht.

Vorzeitiger Vertragsrücktritt durch den Dienstherrn.

Das Obligationenrecht stellt in Artikel 352 den Grundsatz auf: « Aus wichtigen Gründen kann sowohl der Dienstpflichtige als der Dienstherr jederzeit den Vertrag sofort auflösen. » Darüber, was als « wichtiger Grund » zu gelten hat, entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Er ist hier nicht an die Anordnungen des Arbeitgebers gebunden. Ein Arbeitgeber hatte die Entlassung bei Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes angedroht. Das Gewerbegericht Bern entschied (11. Juni 1935), dass das freie Ermessen des Richters dadurch nicht eingeschränkt werde, dass er selbst zu entscheiden habe, ob dieser Tatbestand als wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung angesehen werden könne.

Meistens wird die ungenügende Leistung des Arbeiters als wichtiger Grund zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung der Kündigungsfrist anerkannt. Doch die Entlassung muss sofort erfolgen, sobald die Untüchtigkeit des Arbeitnehmers bemerkt wurde. Das gewerbliche Schiedsgericht Zürich bestätigte dies in einem Urteil vom 22. November 1934. Die berufliche Leistungsunfähigkeit des Arbeitnehmers berechtige den Arbeitgeber